

II-3830 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

No.181/A

Präs.: 19. FEB. 1986
.....

A N T R A G

der Abgeordneten STEINBAUER, Dr. Helga RABL-STADLER, BERGMANN
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuer-
gesetz 1972 in der geltenden Fassung geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972,
zuletzt novelliert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.557/1985,
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440 in der
Fassung der Bundesgesetze

BGBl. Nr. 493/1972, BGBl. Nr. 27/1974, BGBl. Nr. 409/1974,
BGBl. Nr. 469/1974, BGBl. Nr. 335/1975, BGBl. Nr. 391/1975,
BGBl. Nr. 636/1975, BGBl. Nr. 143/1976, BGBl. Nr. 664/1976,
BGBl. Nr. 320/1977, BGBl. Nr. 645/1977, BGBl. Nr. 280/1978,
BGBl. Nr. 571/1978, BGBl. Nr. 550/1979, BGBl. Nr. 545/1980,
BGBl. Nr. 563/1980, BGBl. Nr. 73/1981, BGBl. Nr. 520/1981,
BGBl. Nr. 620/1981, BGBl. Nr. 111/1982, BGBl. Nr. 164/1982,
BGBl. Nr. 243/1982, BGBl. Nr. 570/1982, BGBl. Nr. 587/1983,
BGBl. Nr. 612/1983, BGBl. Nr. 254/1984, BGBl. Nr. 351/1984,
BGBl. Nr. 483/1984, BGBl. Nr. 531/1984, BGBl. Nr. 23/1985,
BGBl. Nr. 251/1985 und BGBl. Nr. 557/1985

wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) 80 v.H. von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen können insoweit als Betriebsausgaben abgesetzt werden, als diese zur unmittelbaren Förderung der Kunst (Stipendien an Künstler, Baukostenbeiträge für Atelierbeschaffung, Druckkostenbeiträge für Bücher und Kataloge, Ankauf von Musikinstrumenten, Produktionskostenbeiträge für Theaterstücke und Filme u.a.) gewährt werden, insoweit 5 v.H. des Gewinnes nicht überschritten werden."

2. Dem § 7 ist folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Als abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gelten auch Kunstgegenstände, die von lebenden österreichischen Künstlern geschaffen und erstmals im Inland als Anlagevermögen angeschafft wurden."

3. Dem § 8 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Als abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gelten auch Kunstgegenstände im Sinne des § 7 Abs. 6."

4. Dem § 10 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Als abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gelten auch Kunstgegenstände im Sinne des § 7 Abs. 6."

5. Dem § 18 Abs. 1 ist folgende Ziffer 9 anzufügen:

"9. 80 v.H. von Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 9 und Aufwendungen für Kunstgegenstände im Sinne des § 7 Abs. 6, soweit die Kunstgegenstände vom Künstler erworben und die Aufwendungen nicht aus einem Betriebsvermögen getätigt werden, höchstens jedoch S 50.000,- jährlich."

A r t i k e l I I

Die Bestimmungen des Art. I sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1985 enden.

A r t i k e l I I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach Durchführung einer Ersten Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g :

Eine der Hauptaufgaben der heutigen Kulturpolitik ist zweifellos die finanzielle Unterstützung und Förderung junger österreichischer Künstler. Da staatliche Subventionen aus öffentlichen Mitteln bürokratisch sind und den einzelnen Künstler in die Rolle des Bittstellers gegenüber dem Staat drängen, betrachtet es die Österreichische Volkspartei als wichtig, zur Förderung der Künstler steuerliche Begünstigungen einzuführen. Eine solche private Förderung würde zweifellos zur Stärkung des Pluralismus im Kunst- und Kulturgeschehen beitragen. So sähe sich der Künstler mit den Interessen des einzelnen Kunstkonsumenten konfrontiert, was sicherlich wesentlich zu einer Verstärkung der persönlichen Wechselbeziehung zwischen Künstler und Käufer beitragen könnte. Außerdem würde die Streuung des Interesses von beiden Seiten verbreitert und dadurch die Freiheit und Unabhängigkeit der Kunst weiterentwickelt werden.

Die Österreichische Volkspartei beantragt daher, daß Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen dann als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, wenn sie zur unmittelbaren Förderung der Kunst gewährt werden, insoweit 5% des Gewinnes nicht überschritten werden. Als Beispiele werden hiefür angeführt: Stipendien an Künstler, Baukostenbeiträge für Atelierbeschaffung, Durckkostenbeiträge für Bücher und Kataloge u.a.m.

Darüber hinaus gelten Aufwendungen für Kunstgegenstände als Sonderausgabe, sofern sie einen Gesamtbetrag von jährlich S 50.000,- nicht übersteigen und vom Künstler direkt oder im Wege einer Galerie bzw. eines Ateliers erworben werden.

Der Förderer soll einen Teil der Kunst- und Kulturausgaben selbst tragen, weshalb nur 80% der Ausgaben als Betriebsausgaben bzw. Sonderausgaben geltend gemacht werden können.